



**Direktion**

Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich

Bearbeitet von: Krähenbühl Manuela

Direktwahl: 043 259 32 23

Unser Zeichen: km

Archiv: G 2 k (G 6 a)

öff. Gew.-Nr. 8, Strickbach, WB-Nr. 08805

**Projektfestsetzung. Staatsbeitrag, Zusicherung.**

vom 04. April 2008

**Offenlegung, Verlegung und hochwassersicherer Ausbau des Strickbachs, öffentliches Gewässer Nr. 8.0.**

---

<b>Gemeinde</b>	Uetikon am See		
<b>Betroffene/r</b>	Gemeinde Uetikon am See, Bauamt, Weissenrainstrasse 20, Postfach, 8707 Uetikon am See		
<b>Lage</b>	Abschnitt zwischen Holländer- und Bergstrasse; Grundstück Kat.-Nr. 3864 und 3865; Koordinaten: 694077/236485 und 694054/236410		
<b>Massgebende Unterlagen</b>	Nr. 1	Karte Einzugsgebiet 1:25'000	Plan-Nr. 20751-20 vom 23.11.2007
	Nr. 2	Situation 1:200	Plan-Nr. 20751-21 vom 23.11.2007
	Nr. 3	Längenprofil 1:200/50	Plan-Nr. 20751-22 vom 23.11.2007
	Nr. 4	Querprofile 1:100	Plan-Nr. 20751-23A rev. vom 14.02.2008
	Nr. 5	Landerwerbsplan 1:200	Plan-Nr. 20751-24. vom 23.11.2007
	Nr. 6	Technischer Bericht/KV	Nr. 20751-25 vom 20.11.2007
	Nr. 7	Gestaltungskonzept – Situation 1:200/Profile 1:100	Plan-Nr. 20751-26 vom 20.12.2007
	Nr. 8	Bericht Ökologie/Gestaltung	Nr. 20751-27 vom Nov. 2007
<b>Beurteilung</b>	A.	Bauliche Veränderungen eines Oberflächengewässers	
	B.	Staatsbeiträge	

**Sachverhalt**

Projektverfasser: Marti + Dietschweiler AG, Postgasse 6, 8708 Männedorf

Hydraulische Daten: Ausbauwassermenge: 820 l/s

Ausbaulänge: ca. 90 m

**Publikation:** Auf die öffentliche Auflage und die Durchführung des Einspracheverfahrens gemäss § 18a Abs. 6. Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) wird verzichtet, da das Vorhaben Bestandteil des Baugesuchs für die „Wohnüberbauung Holländer“ ist und mit diesem publiziert wurde.

Auf den Grundstücken Kat.-Nrn. 3864 und 3865 plant die Hinderer Liegenschaften AG einen Neubau von 7 Mehrfamilienhäusern mit Tiefgarage und 6 Reiheneinfamilienhäusern sowie gedeckte Parkplätze. Durch das Grundstück Kat.-Nr. 3864 fliesst der Strickbach, öffentliches Gewässer Nr. 8.0, in einer Eindolung. Infolge unzureichender Hochwassersicherheit der heutigen Eindolung des Strickbachs in diesem Gebiet wurde das Baugesuch für den Abbruch eines Gebäudes sowie die oben erwähnten Neubauten (BVV 07-2178 vom 28.01.08) an ein rechtlich und finanziell gesichertes Bachausbauprojekt geknüpft. Dieser massgebenden Nebenbestimmung wurde Folge geleistet und entsprechend hat die Gemeinde Uetikon am See dem AWEL ein Bachprojekt zur Bewilligung eingereicht.

Die geplante Brücke, welche über den Strickbach, öffentliches Gewässer Nr. 8, führen wird, ermöglicht die Zufahrt zu den Gebäuden der Kat.-Nr. 3864. Diese neue Brücke wird privates Eigentum der Hinderer Liegenschaften AG sein und ist deshalb in einer separaten Bewilligung abgehandelt.

## **Erwägungen**

### **A. Bauliche Veränderungen eines Oberflächengewässers**

Die Eindolung des Abschnitts von der Holländerstrasse bis zur Geländekante oberhalb der Bergstrasse weist heute eine Nennweite von 300 mm auf und vermag so das 100-jährliche Hochwasser in diesem Wohngebiet nicht abzuleiten. Aus diesem Grund wird der Strickbach in diesem Bereich ausgedolt, verlegt und hochwassersicher ausgebaut. Als Anschluss zur bestehenden hochwassersicheren Eindolung zwischen Geländekante und Bergstrasse ist auf ca. 6 m ein Betonrohr mit der Nennweite von 600 mm vorgesehen. Die Wiedereindolung in diesem kurzen Bereich ist aufgrund der örtlichen Verhältnisse notwendig.

Das ALN (Fachstellen Boden- und Naturschutz, Abteilung Wald, Fischerei- und Jagdverwaltung), Schreiben vom 29. Januar 2008, ist mit dem Vorhaben unter Bedingungen einverstanden. Diese wurden in die massgebenden Nebenbestimmungen aufgenommen.

Die Fachstelle Bodenschutz weist zudem darauf hin, dass eine allfällige Verwertung von ausgehobenem Material ausserhalb des Bauareals und ausserhalb von Bauzonen eine kantonale Bewilligung benötigt.

Aus wasserbaupolizeilicher Sicht steht der Festsetzung des Projektes im Sinne von § 18 Abs. 4 Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) nichts entgegen.

## B. Staatsbeiträge

Total Kostenvoranschlag Marti + Dietschweiler AG vom November 2007	Fr. 191'800.--
./. nicht beitragsberechtigte Aufwendungen gemäss Kostenvoranschlag	Fr. 15'800.--
./. Aufwendungen für Geländer und Rechen (Änderung gegenüber Kostenvoranschlag vom November 2007, da nicht beitragsberechtigt)	<u>Fr. 6'000.--</u>
Beitragsberechtigte Aufwendungen inkl. Mehrwertsteuer von 7.6 %	Fr. 170'000.--

Aufgrund von § 15 WWG und nach Massgabe des Finanzkraftindex der Gemeinde Uetikon am See von 135 Punkten ist ein Kostenanteil von 5 % der beitragsberechtigten Aufwendungen zuzusichern.

Ferner kann aufgrund des Kantonsratsbeschlusses (KRB) über die Bewilligung von Rahmenkrediten für die Unterstützung und Durchführung von Wiederbelebungsmassnahmen an Fliessgewässern vom 23. Oktober 1989 (erneuert am 19. März 2001) gestützt auf dessen Ziffer I auch eine Subvention von 15 % an die beitragsberechtigten Aufwendungen für die Offenlegung des Strickbachs, öffentliches Gewässer Nr. 8.0, in Aussicht gestellt werden.

Der voraussichtliche Staatsbeitrag setzt sich demnach wie folgt zusammen:

Kostenanteil gemäss § 15 WWG	5 % von Fr. 170'000.--	Fr. 8'500.--
Subvention aufgrund KRB vom 23.10.1989/19.03.2001; 15 % von Fr. 170'000.--		Fr. 25'500.--
Gesamter Staatsbeitrag (Offenlegung u. hochwassersicherer Ausbau Strickbach)		<u>Fr. 34'000.--</u>

Der Staatsbeitrag von Fr. 34'000.-- wird voraussichtlich im Jahr 2009 nach Abnahme des Bauwerks zur Ausrichtung gelangen. Die Ausgabe ist im Staatsvoranschlag 2009 einzustellen.

## Die Baudirektion verfügt:

### Bauliche Veränderungen eines Oberflächengewässers

I. Das Projekt der Gemeinde Uetikon am See für die Verlegung, die Offenlegung und den hochwassersicheren Ausbau des Strickbachs, öffentliches Gewässer Nr. 8.0, zwischen Holländer-

und Bergstrasse, im Bereich der Grundstücke Kat.-Nrn. 3864 und 3865, wird in wasserbaupolizeilicher Hinsicht festgesetzt.

Massgebende Nebenbestimmungen:

- a) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten (Beilage).
- b) Die zuständige Gebietsingenieurin Manuela Krähenbühl, Tel. Nr. 043 259 32 23, ist an die Startsituation (Baustart) einzuladen.
- c) Arbeiten im und am Wasser dürfen nur in den Monaten Mai bis September vorgenommen werden (ausserhalb der Fischschonzeit). Der zuständige Fischereiaufseher Arno Filli, arno.filli@bd.zh.ch, Tel. 044 920 22 91 oder 079 646 63 21, ist spätestens zwei Wochen vor Baubeginn zu informieren. Bei Bauarbeiten während der Fischschonzeit ist das entsprechende Vorgehen mit dem Fischereiaufseher festzulegen.
- d) Die Vorschläge im Bericht Ökologie und Gestaltung sind umzusetzen. Dazu ist eine Baubegleitung durch eine Fachperson im Bereich Landschaftsgestaltung / Ökologie festzuschreiben. Dies ist umso wichtiger, als einzelne Bauelemente, ingenieurbiologische Bauweisen und die Bepflanzung noch nicht im Detail festgelegt sind.
- e) Betroffen werden Böden voraussichtlich durch Baustelleneinrichtungen und Baupisten. Mit geeigneten Vorkehrungen wie Maschinenwahl in Abhängigkeit von der Bodenfeuchte und druckabnehmenden Massnahmen ist sicherzustellen, dass bleibende Bodenverdichtungen vermieden werden; allfällige druckabnehmende Massnahmen wie Einkiesungen oder Baggermatratzen für Pisten und Installationsplätze wären nach Möglichkeit direkt auf dem Oberboden zu realisieren.
- f) Die Arbeiten sind nach dem Merkblatt „Umgang mit Boden bei Bauvorhaben“ (Fabo 2004) auszuführen (Beilage).
- g) Das Gerinne ist mit wechselnden Böschungsneigungen (so flach wie möglich 1:2 bis max. 2:3) auszubilden.
- h) Die Uferböschungen dürfen nicht humusiert werden und sind so bald wie möglich zu begrünen und mit einheimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.
- i) Für den Ausbau sind gebietstypische Materialien zu verwenden.
- j) Wassertrübungen sind durch die Installation einer Wasserhaltung zu vermeiden.
- k) Die Arbeiten sind durch eine im Wasserbau erfahrene Firma auszuführen.

- l) Der bauliche und betriebliche Unterhalt innerhalb des Gewässergrundstücks sowie sämtlicher Einlaufbauwerke ist alleinige Sache der Gemeinde Uetikon am See. Allfällige vertraglich geregelte Vereinbarungen mit Dritten sind dem AWEL, Abteilung Wasserbau, einzureichen.
- m) Die Gewährleistung der Personensicherheit für sämtliche Anlagen des Wasserbaus ist alleinige Sache der Bewilligungsinhaberin.
- n) Nach Abschluss der Bauarbeiten ist dem AWEL, Abteilung Wasserbau, das Pflege und Unterhaltskonzept einzureichen.
- o) Der Zustand vor Baubeginn, die Bauarbeiten sowie die neue Gewässergestaltung sind fotografisch festzuhalten. Dem AWEL ist ein mit Fotos, technischen Erläuterungen und einer Kostenübersicht dokumentierter Kurzbericht einzureichen. Die Ausführungspläne sind nur auf Verlangen zu erstellen.

II. Das vom Strickbach, öffentliches Gewässer Nr. 8.0, für die Offenlegung, Verlegung und den hochwassersicheren Ausbau beanspruchte Gebiet ist gemäss Vorschlag des Landerwerbs (massgebender Plan Nr. 20751-24 vom 23.11.2007) im Einvernehmen mit der Abteilung Wasserbau des AWEL neu zu vermarchen und dem Kanton Zürich unentgeltlich als öffentliches Bachgebiet abzutreten. Alle hieraus entstehenden Kosten sind von der Bewilligungsinhaberin zu tragen. Sie sind jedoch im Sinne der Erwägungen staatsbeitragsberechtigt. Die neu als öffentliches Bachgebiet anzutretenden Flächen müssen frei von jeglicher Belastung sein.

Massgebende Nebenbestimmungen:

- a) Der neue Grenzverlauf ist im Einvernehmen mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, zu verpflocken und anschliessend zu vermarchen.
- b) Die Mutationsunterlagen sind dem AWEL, Abteilung Wasserbau, von der Bewilligungsinhaberin spätestens 3 Monate nach Bauvollendung zur Genehmigung einzureichen.

III. Das AWEL wird ermächtigt, den Kanton Zürich bei allen für die Eigentumsbereinigung am Strickbach, öffentliches Gewässer Nr. 8.0, Uetikon am See, gemäss Dispositiv II dieser Verfügung notwendigen Handlungen rechtsverbindlich zu vertreten.

#### **Fischerei- und gewässerschutzrechtliche Bewilligungen**

IV. Diese Verfügung schliesst die fischerei- und die gewässerschutzrechtliche Bewilligung sowie die gewässerschutzrechtliche Ausnahmebewilligung ein.

### Staatsbeiträge

V. Der Gemeinde Uetikon am See wird an die auf Fr. 170'000.-- veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für die Offenlegung und den hochwassersicheren Ausbau des Strickbachs, öffentliches Gewässer Nr. 8.0, im Bereich der Grundstücke Kat.-Nrn. 3864 und 3865, zu Lasten des Kontos 8500 5620 0301 / 85A - 20 - 275, Investitionsbeiträge an Gemeinden für Hochwasserschutz und Ausdolungen an Fliessgewässern, ein Kostenanteil von pauschal Fr. 8'500.-- zugesichert.

Massgebende Nebenbestimmungen:

- a) Die Beitragszusicherung erlischt, sofern das Werk nicht innerhalb von fünf Jahren, ab Rechtskraft der Zusicherung gerechnet, vollendet ist und sie nicht vorher auf begründetes Gesuch hin verlängert worden ist.
- b) Dem AWEL ist der Baubeginn vorgängig zu melden.
- c) Den Anweisungen des AWEL ist bei der Ausführung Folge zu leisten.
- d) Das AWEL ist zur Abnahme des Werkes zusammen mit Vertretern des Amtes für Landschaft und Natur sowie des Bauherrn, der Projektleitung und des Unternehmers einzuladen.
- e) Das Gesuch um Ausrichtung des Beitrags ist spätestens 18 Monate nach Bauvollendung dem AWEL einzureichen. Beizulegen sind: eine durch die zuständige Behörde genehmigte Schlussabrechnung, das Abnahmeprotokoll, die Ausführungsunterlagen.
- f) Es bleibt vorbehalten, bei Nichteinhaltung der Auflagen bzw. bei Projektänderungen ohne Zustimmung des AWEL, die Ausrichtung des Staatsbeitrages zu verweigern.
- g) Die Auszahlung des Staatsbeitrages kann sich verzögern, wenn die notwendigen Staatsvoranschlagskredite nicht verfügbar sind.

VI. Der Gemeinde Uetikon am See wird an die auf Fr. 170'000.-- veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für die Offenlegung des Strickbachs, öffentliches Gewässer Nr. 8.0, im Bereich der Grundstücke Kat.-Nrn. 3864 und 3865, zu Lasten des Kontos 8500 5620 0301 / 85A - 20 - 276, Investitionsbeiträge an Gemeinden für Wiederbelebungsmaßnahmen an Fliessgewässern, eine Subvention von pauschal Fr. 25'500.-- zugesichert.

Massgebende Nebenbestimmungen:

Gemäss Dispositiv VIII.

## Rechtsmittel

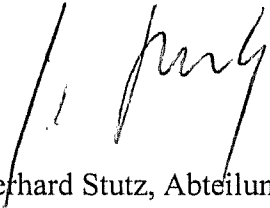
VII. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, bei der Bau-  
rekurskommission II, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifa-  
cher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthal-  
ten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu  
bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Urteile der Rekursinstanz sind  
kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

## Mitteilung an

- a) Gemeinde Uetikon am See, Bauamt, Weissenrainstrasse 20, Postfach, 8707 Uetikon am See  
(Einschreiben), Beilagen:
  - Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005)
  - Merkblatt „Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben“ (FaBo 2004)
- b) Gemeinderat Uetikon am See, Weissenrainstrasse 20, Postfach, 8707 Uetikon am See
- c) Hinderer Liegenschaften AG, Herr Jean-Pierre Eyer, Schösslistrasse 8, 8618 Oetwil am See
- d) Grundbuchamt Männedorf, Bahnhofstrasse 20, Postfach 627, 8708 Männedorf
- e) Rheinaubund, Postfach 1157, 8201 Schaffhausen
- f) WWF, Sektion Kanton Zürich, Merkurstrasse 45, 8032 Zürich
- g) Pro Natura Zürich, Wiedingstrasse 78, 8045 Zürich
- h) Zürcher Heimatschutz, Dorfstrasse 14, 8422 Pfungen
- i) Zürcher Vogelschutz, Wiedingstrasse 78, 8045 Zürich
- j) Hanspeter Rüdüsüli, Büro für Freiraumplanung, Zypressenstrasse 76, 8004 Zürich
- k) Fredy Leutert, Büro für angewandte Ökologie, Dorfstrasse 38, 8234 Stetten
- l) Marti + Dietschweiler AG, Herr Ruedi Marty, Postgasse 6, 8708 Männedorf, Beilagen:
  - Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005)
  - Merkblatt „Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben“ (FaBo 2004)
- m) Baudirektion, Generalsekretariat, Finanzen + Controlling
- n) ALN
- o) AWEL

Im Auftrag der Baudirektion:

**AWEL Amt für  
Abfall, Wasser, Energie und Luft**



Gerhard Stutz, Abteilungsleiter